

# Neues IPR der Ehescheidung in den Niederlanden

Citation for published version (APA):

de Groot, G-R., & Numberger, U. (1982). Neues IPR der Ehescheidung in den Niederlanden: Übersetzung des Gesetzes vom 25. März 1981. *IPRax: Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts*, 1982(2), 82.

## Document status and date:

Published: 01/01/1982

## Document Version:

Publisher's PDF, also known as Version of record

## Please check the document version of this publication:

- A submitted manuscript is the version of the article upon submission and before peer-review. There can be important differences between the submitted version and the official published version of record. People interested in the research are advised to contact the author for the final version of the publication, or visit the DOI to the publisher's website.
- The final author version and the galley proof are versions of the publication after peer review.
- The final published version features the final layout of the paper including the volume, issue and page numbers.

[Link to publication](#)

## General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal.

If the publication is distributed under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license above, please follow below link for the End User Agreement:

[www.umlib.nl/taverne-license](http://www.umlib.nl/taverne-license)

## Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us at:

[repository@maastrichtuniversity.nl](mailto:repository@maastrichtuniversity.nl)

providing details and we will investigate your claim.

Umstände begünstigt. An erster Stelle steht wohl die mangelhafte Vertrautheit des OGH mit dem Kollisionsrecht im allgemeinen und mit dem MSA im besonderen. Eine bessere Übersicht über die Rechtsquellen hätte dem OGH die Erkenntnis nicht vorenthalten, daß die Haager Konferenz für IPR in die wechselseitige Verklammerung von internationaler Zuständigkeit (Art. 1), Sachstatut (Art. 2) und Entscheidungsanerkennung (Art. 7) im Rahmen des MSA wohl schwerlich erneut die Entscheidung über gesetzliche Unterhaltsansprüche Minderjähriger einbeziehen wollte, die die Konferenz schon im Unterhaltsstatutabkommen und im Unterhaltsvollstreckungsabkommen aus 1956 geregelt hatte. Auch ein genaueres Studium des Abkommenstextes hätte den Innovationsdrang des OGH bremsen müssen, wenn er sich beim Vorbehalt des Art. 1 zugunsten des Art. 3 MSA die Frage vorgelegt hätte, auf welche Weise wohl gesetzliche Gewaltverhältnisse in der Lage sein sollten, die Entscheidung über gesetzliche Unterhaltsansprüche zu beschränken; spätestens hier wären bei näherer Überlegung ernste Zweifel am Schutzmaßnahmencharakter der Unterhaltsentscheidung unvermeidlich gewesen. Und schließlich hätte dem OGH der international geschlossene gegenteilige Meinungsstand in Lehre und Rechtsprechung zu denken geben müssen, den er freilich nur unvollständig erhoben hatte. Diese Unvollständigkeit wiederum macht es erklärlich, daß sich der OGH von der mangelnden Begründung der Gegenmeinung täuschen ließ; das Begründungsdefizit rührt aber nur daher, daß die Ausklammerung der Unterhaltsentscheidungen aus dem MSA ganz zu Recht als selbstverständlich und nicht weiter erörterungsbedürftig angesehen wird. *Abstrusa non debent disputari.*

Univ.-Prof. Dr. Michael Schwimann, Salzburg

---

## Mitteilungen

---

### Neues IPR der Ehescheidung in den Niederlanden

**Gesetz vom 25. März 1981 über das Kollisionsrecht bezüglich Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett und bezüglich der Anerkennung von Entscheidungen hierüber, im Zusammenhang mit der Ratifizierung der Übereinkommen von Luxemburg und s'Gravenhage über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen bzw. die Anerkennung von Ehescheidungen und Trennungen von Tisch und Bett.\***

#### Art. 1

1. Ob Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett verlangt oder beantragt werden kann und aus welchen Gründen, bestimmt sich

a) wenn die Parteien ein gemeinsames nationales Recht haben, nach diesem Recht;

b) wenn ein gemeinsam nationales Recht fehlt, nach dem Recht des Landes, in dem die Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;

c) wenn die Parteien kein gemeinsames nationales Recht haben und nicht in demselben Staat ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, nach niederländischem Recht.

2. Bei der Anwendung des vorigen Absatzes wird mit dem Fehlen eines gemeinsamen nationalen Rechtes der Fall gleichgestellt, daß für

eine der Parteien eine wirkliche gesellschaftliche Beziehung zu dem Staate der gemeinsamen Staatsangehörigkeit offensichtlich fehlt. In diesem Falle wird das gemeinsame nationale Recht dennoch angewandt, wenn dieses Recht von den Parteien zusammen gewählt wird oder wenn eine solche Wahl durch eine der Parteien unwidersprochen geblieben ist.

3. Besitzt eine Partei die Staatsangehörigkeit mehrerer Staaten, dann gilt als ihr nationales Recht das Recht jenes Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und zu dem sie in Betracht aller Umstände die engste Beziehung hat.

4. Unbeschadet der vorhergehenden Absätze wird niederländisches Recht angewandt, wenn dieses Recht von den Parteien gemeinschaftlich gewählt wird oder wenn eine solche Wahl durch eine der Parteien unwidersprochen geblieben ist.

#### Art. 2

1. Eine außerhalb des Königreiches nach einem ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren ausgesprochene Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett wird in den Niederlanden anerkannt, wenn sie von einem Richter oder einer anderen Behörde ausgesprochen wurde, der (bzw. die) international dafür zuständig war.

2. Eine außerhalb des Königreiches ausgesprochene Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett, die eine oder mehrere der Voraussetzungen des vorigen Absatzes nicht erfüllt, wird in den Niederlanden dennoch anerkannt, wenn deutlich ist, daß die Gegenpartei dem ausländischen Gerichtsverfahren ausdrücklich oder stillschweigend auch während des Verfahrens zugestimmt hat, oder sich nach jenem Verfahren mit der Ehescheidung oder der Trennung von Tisch und Bett abgefunden hat.

#### Art. 3

Eine Ehescheidung, die außerhalb des Königreiches ausschließlich durch eine einseitige Erklärung des Mannes zustande gekommen ist, wird nicht anerkannt, es sei denn, daß

a) die Ehescheidung in dieser Form mit dem Heimatrecht des Mannes übereinstimmt;

b) die Ehescheidung dort, wo sie erfolgt ist, Rechtsfolgen hat; und

c) deutlich ist, daß die Frau ausdrücklich oder stillschweigend der Ehescheidung zugestimmt oder sich mit ihr abgefunden hat.

#### Art. 4

1. Dieses Gesetz tritt in Kraft mit Beginn des Tages, der seiner Veröffentlichung im Staatsblatt folgt.

2. Dieses Gesetz gilt für die Anerkennung von ausländischen Entscheidungen bezüglich Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett, die nach dem Tag des Inkrafttretens zustande gekommen sind.

Beatrix

Veröffentlicht am 9. April 1981

---

\* Staatsblad 1981, 166. Übersetzung von magister juris Gerard-René de Groot, Rijksuniversiteit Groningen, und Ref. Ulrich Numberger, München. Die Niederlande haben sowohl das Luxemburger CIEC-Übereinkommen über die Anerkennung eherechtlicher Entscheidungen vom 8. September 1967, als auch das Haager Übereinkommen über die Anerkennung ausländischer Scheidungen und Ehetrennungen vom 1. Juni 1970 ratifiziert, das erste am 30. Juni 1981, das zweite am 23. Juni 1981.

## CIEC am Wendepunkt?

### Die Generalversammlung 1981 in Luxemburg

Vom 7. bis 12. September 1981 hielt die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (Commission Internationale de l'Etat Civil) in Luxemburg ihre 33. Generalversammlung ab. Der Kommission gehören zwölf (überwiegend west-) europäische Staaten mit jeweils einer „Nationalen Sektion“ an<sup>1</sup>. Das ursprüngliche Ziel der CIEC war bei ihrer

1 Die 12 Mitgliedstaaten sind Österreich, die Bundesrepublik Deutschland, BeNeLux, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, die Schweiz, Spanien und die Türkei. – Präsident der Deutschen Sektion ist Prof. Dr. Dr. h. c. Ferid, München.